

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH, Ernst-Abbe-Straße 20, 89079 Ulm, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs, Umstrukturierung des Betriebsgeländes, Änderungen der Kapazitäten der Anlage sowie Änderungen der Aufbereitungsaggregate erteilt.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

- **Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Tübingen, den 07.04.2025

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

**GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung
mbH**
Rainwiesen 2
71686 Remseck

Tübingen 20.01.2025

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

RPT0542-8823-864/11/1

(Bitte bei Antwort angeben)



 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragstellerin: GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH
Standort: Ernst-Abbe-Straße 20, 89079 Ulm
Vorhaben: Erweiterung des Abfallannahmekatalogs / Erweiterung gem. § 18 KrWG
Änderungen der Kapazitäten der Anlage
Änderungen der Aufbereitungsaggregate
Umstrukturierung des Betriebsgeländes (inkl. baulicher Änderungen)
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 2 BImSchG
wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WHG
Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 LBO
Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG
Einstufung: Nummern
8.11.1.2,
8.11.2.4,
8.12.1.1,
8.12.2,
8.15.3,
8.4
des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Bezug: Ihr Antrag vom 19.02.2024, zuletzt ergänzt am 26.07.2024

Anlagen: mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1
Fert.)
Musterbürgschaft
Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung.....	2
2	Nebenbestimmungen.....	15
3	Begründung.....	38
4	Gebühren.....	66
5	Rechtsbehelfsbelehrung.....	68
6	Hinweise.....	69
7	Antragsunterlagen.....	74
8	Zitierte Regelwerke.....	81

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH vom 19.02.2024,
zuletzt ergänzt am 26.07.2024, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH, Standort Ernst-Abbe-
Straße 20, 89079 Ulm (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird ge-
mäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. BImSchV
die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß Nummer 8.4, 8.11.1.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Ernst-Abbe-Straße 20 in 89079 Ulm, Flurstück Nr. 1177/11 (Teilfläche), erteilt.

1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

1.2.1 Antragsgegenstand 1:

1.2.1.1 Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um folgende Abfallschlüssel:

Abfallgruppe	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung
Nicht gefährliche Abfälle		
Altholz AI-AIII (inkl. Grüngut)	020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
	030101	Rinden und Korkabfälle
	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme
	030199	Abfälle a.n.g.
	030301	Rinden- und Holzabfälle
Bauschutt	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
	170102	Ziegel
	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
	200202	Boden und Steine
Gewerbeabfall	070213	Kunststoffabfälle
	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
	150102	Verpackungen aus Kunststoff
	150105	Verbundverpackungen
	150106	gemischte Verpackungen
	150107	Verpackungen aus Glas
	150109	Verpackungen aus Textilien
	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
	191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
	191204	Kunststoff und Gummi
	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	200110	Bekleidung
	200111	Textilien
200139	Kunststoffe	
Glas	150107	Verpackungen aus Glas
	170202	Glas
	191205	Glas
	200102	Glas
PPK	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
	191201	Papier und Pappe
	200101	Papier und Pappe
KFS (Kunststoffe/ Folie/ Styropor)	070213	Kunststoffabfälle
	150102	Verpackungen aus Kunststoff
	150105	Verbundverpackungen

	150106	gemischte Verpackungen
	170203	Kunststoff
	191204	Kunststoff und Gummi
	200139	Kunststoffe
Metallabfälle	020110	Metallabfälle
	120101	Eisenfeil- und -drehspäne
	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
	120113	Schweißabfälle
	150104	Verpackungen aus Metall
	160117	Eisenmetalle
	160118	Nichteisenmetalle
	170401	Kupfer, Bronze, Messing
	170402	Aluminium
	170403	Blei
	170404	Zink
	170405	Eisen und Stahl
	170406	Zinn
	170407	Gemischte Metalle
	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 10 fallen
	191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle	
200140	Metalle	
Sonstige nicht gefährliche Abfälle	160103	Altreifen
	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03
	200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
	200302	Marktabfälle
	200303	Straßenkehricht

Gefährliche Abfälle		
Altholz IV	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
Sonstige gefährliche Abfälle	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte Beispiele: Bitumen (teerhaltig), teerhaltige Dachpappe,
	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
	17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Damit dürfen ausschließlich die in nachfolgenden Tabellen 1 (gefährlicher Abfall) und 2 (nicht gefährlicher Abfall) aufgeführten gefährlichen Abfälle und nicht gefährlichen Abfälle in den sich hieraus ergebenden Lagergruppen, Lagermengen und Lagerorten zeitweilig gelagert, behandelt und umgeschlagen – Umschlag nur von nicht gefährlichen Abfällen - werden.

Tabelle 1: gefährlicher Abfall

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Lagertonnage [t]	
Altholz AIV			
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	150 t, davon 50 t Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 150110*, und 4,5 t Elektroaltgeräte (160213*, 160215*, 200135*)	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
Sonstige gefährliche Abfälle			
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
160213*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile		
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
170605*	asbesthaltige Baustoffe		
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		

Tabelle 2: nicht gefährlicher Abfall

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Lagertonnage [t]	
Altholz AI-AIII (inkl. Grüngut)			
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1.500 t, davon 500 t Grüngut (020107, 200201)	
030101	Rinden und Korkabfälle		
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
030199	Abfälle a.n.g.		
030301	Rinden- und Holzabfälle		
150103	Verpackungen aus Holz		
170201	Holz		
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
200201	biologisch abbaubare Abfälle		
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
200307	Sperrmüll		
Bauschutt			
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		500 t, davon 167 t Baggergut (170506)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
170101	Beton		
170102	Ziegel		
170103	Fliesen und Keramik		
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
200202	Boden und Steine		

Gewerbeabfall		
070213	Kunststoffabfälle	600 t
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150107	Verpackungen aus Glas	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191204	Kunststoff und Gummi	
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200139	Kunststoffe	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200307	Sperrmüll	
Glas		
150107	Verpackungen aus Glas	50 t
170202	Glas	
191205	Glas	
200102	Glas	

PPK (Papier, Pappe, Karton)		
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	400 t
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
191201	Papier und Pappe	
200101	Papier und Pappe	
KFS (Kunststoffe, Folie, Styropor)		
070213	Kunststoffabfälle	50 t
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
170203	Kunststoff	
191204	Kunststoff und Gummi	
200139	Kunststoffe	
Metallabfälle		
020110	Metallabfälle	99 t
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
120113	Schweißabfälle	
150104	Verpackungen aus Metall	
160117	Eisenmetalle	
160118	Nichteisenmetalle	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	Gemischte Metalle	
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 10 fallen	
191202	Eisenmetalle	
191203	Nichteisenmetalle	
200140	Metalle	

sonstiger nicht gefährlicher Abfall		
160103	Altreifen	200 t, davon 100 t Bioabfall, max. 49 t awg Abfall
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehrschutt	

1.2.1.2 Umstrukturierung des Betriebsgeländes dahingehend, dass die bisherige Aufteilung in die Teilflächen „A“, „B“ und „C“ gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101 aufgehoben und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem gesamten Betriebsgelände erfolgt.

1.2.2 Antragsgegenstand 2:

Begrenzung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der einzelnen betriebenen Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen

Behandlungsanlagen

Ziffer der 4. BImSchV	Abfallart	Behandlungskapazität
8.11.1.2	Altholz A IV	9,9 t/d
8.11.2.4 ¹⁾	Altholz AI-AIII, davon krautiges Grüngut	440 t/d
	Altholzaufbereitung für die thermische Verwertung	13 t/d < 50 t/d
	Bauschutt	200 t/d
	Gewerbeabfall (Zerkleinerung)	75 t/d
8.4	Gewerbeabfall (Baggersortierung)	30 t/d

¹⁾ Die gesamte Menge vorbehandelter nicht gefährlicher Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung muss unterhalb der Mengenschwelle von 50 t/d bleiben.

Lager- und Umschlaganlagen

Ziffer der 4. BImSchV	Abfallart	Lagerkapazität
8.12.1.1	Altholz A IV und sonstige gefährliche Abfälle, davon	150 t
	AVV 16 02 15*, 16 02 13* und 20 01 35*	4,5 t
	AVV 15 01 10*, restentleert	50 t
8.12.2	Altholz AI-AIII, davon	1.500 t
	Grüngut, davon,	500 t
	krautiges Grüngut	100 t
	Bauschutt, davon	500 t
	Baggergut (AVV 17 05 06)	167 t
	Gewerbeabfall	600 t
	Glas	50 t
	Papier, Pappe, Karton	400 t
	Kunststoff, Folie, Styropor	50 t
	Metallabfälle	99 t
	sonstige nicht gefährliche Abfälle, davon	200 t
	Bioabfall	100 t
	Gesamtlagermenge	3.399 t
8.15.3	nicht gefährliche Abfälle	< 300 t/d

1.2.3 Antragsgegenstand 3:

1.2.3.1 Genehmigung eines Grüngutzerkleinerers ([REDACTED])



1.2.3.2 Änderungen der Aufbereitungsaggregate wie folgt:

Pos.	Aufbereitungsaggregat	Betriebsstunden	Zu behandelnder Abfall

1	[REDACTED]	8 h/Tag	Altholz AI-AIV Gewerbeabfall
2	[REDACTED]	8 h/Tag	Altholz AI-AIV
3	[REDACTED]	8 h/Tag	Grüngut (Abfall- gruppe Altholz)
4	[REDACTED]	3 h/Tag	Bauschutt

1.2.4 Antragsgegenstand 4:

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

1.2.4.1 Die für die Umstrukturierung und Sanierung des Betriebsgeländes erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) (ohne Baufreigabe, die durch die untere Baurechtsbehörde erfolgt) wie folgt:

1.2.4.1.1 Umstrukturierung des Betriebsgeländes dahingehend, dass die bisherige Aufteilung in die Teilflächen „A“, „B“ und „C“ gemäß Grundriss Bestandsplan, Plan-Nr. BT- GP - 100 - ZWNU vom 25.05.2022 (Register 04 des Antrags vom 26.07.2024) aufgehoben und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem gesamten Betriebsgelände erfolgt.

1.2.4.1.2 Sanierung des Betriebsgeländes

1.2.4.1.2.1 Instandsetzung der Entwässerungsschächte

1.2.4.1.2.2 Asphaltierung eines Teils des bisher nicht befestigten Geländes ([REDACTED] [REDACTED]), dabei enthalten sind auch kleinere Teilflächen an der Waage) gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101)

1.2.4.1.2.3 Errichtung von 5 Lagerboxen aus Varioblocsteinen, gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.1.2.4 Abbruch einer Lagerbox der BE 3.1 und Errichtung einer Toranlage Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.1.2.5 Änderungen an den Lagerboxen (BE 3.2) gemäß Antrag auf Baugenehmigung vom 19.02.2024 und Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.1.2.6 Errichtung von 14 überdachten Lagerboxen (BE 3.3) gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.1.2.1 Abriss der vorhandenen Lagerboxen im Nordosten des Betriebsgeländes gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.1.2.2 Befestigung des nordöstlichen Betriebsgeländes gemäß Übersichtsplan Grundriss vom 19.02.2024, Plan-Nr. 101

1.2.4.2 Die Zulassung gemäß § 56 LBO von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorgaben:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Taubes Ried - Nördlich des Rötelbachs" wird gem. § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiung erteilt:

Überschreitung der Baugrenze im nordwestlichen Bereich um 4,20 m auf einer Länge von 61,38 m. Überschreitung der Baugrenze im nordöstlichen Bereich um 1,50 m auf einer Länge von 76,08 m.

- 1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 0 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO für
 - Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG
 - Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.6 Die bestehenden Genehmigungen gelten fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die genehmigungskonforme Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Nennung des Datums mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.2 Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 31 BImSchG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.3 Die Anlagenbetreiberin hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß eines Schadens so gering als möglich zu halten.
- 2.1.4 Die Anlagen sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.1.5 Für die unter 1.2.2 genannten Anlagen ist eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter gegenüber der zuständigen Behörde zu benennen und zukünftig bei Änderungen zu benachrichtigen.
- 2.1.6 Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die
- Annahmekontrolle der zu lagernden Abfälle (siehe Nummer 2.4.3),
 - Annahmekontrolle der zu behandelnden Abfälle (siehe Nummer 2.4.4),
 - Die Ausgangsmengen der behandelten Stoffe (Output)
 - Die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen
 - Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten der Anlagen und
 - Reinigung der Fahrwege und Verkehrsflächen (siehe Nummer 2.3.1.3)
- tagesaktuell zu dokumentieren sind.

Die Unterweisung der Beschäftigten zur Reduktion der Staubemissionen (siehe Nummer 2.3.1.11) ist jährlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang elektronisch oder in Papierform aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.7 Die An- und Ablieferung der Abfälle darf antragsgemäß an Werktagen im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfinden. Die Betriebszeiten der Aufbereitungsaggregate für Altholz-, Gewerbeabfall- und Grüngutbehandlung dürfen 8 Stunden pro Tag und für die Bauschuttbehandlung 3 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- 2.1.8 Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und still zu legen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 2.1.9 Wird vom Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der unter 1.2.2 genannten Anlagen einzustellen, so ist dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG dem Regierungspräsidium Tübingen unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Ebenso sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der

Gesamtanlage dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens einen Monat bevor mit den Änderungen begonnen werden soll anzuzeigen.

- 2.1.10 Sofern sich im Zuge der Ausführung des Vorhabens Änderungen oder Abweichungen von der in den o. g. Antragsunterlagen dargestellten Planung ergeben, sind diese Änderungen und Abweichungen dem Regierungspräsidium Tübingen unaufgefordert anzuzeigen.
- 2.1.11 Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist in jährlichem Turnus, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.1.12 Auf Grund der Tätigkeit „Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle und der beantragten Aufnahmekapazität von 100 t gefährlicher Abfall pro Tag ist nach der Europäischen PRTR-Verordnung (E-PRTRVO) (Tätigkeit Nummer 5 a)) des Anhang I) die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden zu berichten. Die jährliche Berichterstattung hat durch den Anlagenbetreiber über die bundeseinheitliche Software (BUBE-Online) zu erfolgen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Nähere Informationen dazu können folgendem Link entnommen werden:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/prtr>

2.2 Immissionsschutz (Lärm)

- 2.2.1 Die in der Geräuschimmissionsprognose (rw-bauphysik vom 13.10.2023) getroffenen Annahmen bezüglich der schalltechnischen Kennwerte der Anlage, der jeweiligen Betriebszeiten sowie des In- und Outputverkehrs sind zu beachten.
- 2.2.2 Der Fahrzeugverkehr (LKW für In- und Output) ist auf täglich maximal 286 LKW begrenzt. Zudem dürfen maximal 3 Radlader (Volvo L90) und 2 Bagger

(LH24) auf dem gesamten Gelände zur Beschickung des Zerkleinerers und der Beladung von LKW betrieben werden.

- 2.2.3 Das Regierungspräsidium behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

2.3 Immissionsschutz (Luftschadstoffe/Geruch)

2.3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen TA Luft

- 2.3.1.1 Sämtliche Betriebsflächen, einschließlich Logistikflächen, sind mit Decken aus Asphaltbeton oder Beton zu befestigen. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.
- 2.3.1.2 Bei der Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sind zudem in mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, z. B. der Vorsortierung, die Oberflächen zusätzlich zu verstärken, z. B. durch massive Stahlplatten.
- 2.3.1.3 Die Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und regelmäßig, sowie stets bei Verschmutzungen, mit einer Kehrmaschine zu säubern.
- 2.3.1.4 Die Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge ist auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.3.1.5 Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Radlagern und Baggern sind so gering wie möglich zu halten.

- 2.3.1.6 Die Haldenhöhe in den Lagerboxen darf die Höhe der Boxenwände von 4,5 m bei BE 3.2 und BE 3.3 und von 3 m bei BE 2 und BE 3.1 nicht übersteigen. Die zulässigen Lagerhöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.
- 2.3.1.7 Die Lagerflächen von BE 3.1 und BE 3.3 sind als 3-seitig geschlossene und teilweise überdachte Lagerboxen auszuführen. Bei den Lagerboxen BE 3.3 sowie BE 2 sind die Rückseiten zu schließen um den Austrag von Stäuben zu verringern.
- 2.3.1.8 Im Bereich der Umschlagsprozesse sowie der gesamten Behandlungsvorgänge von Bauschutt hat eine Staubbiederschlagung mit Hilfe einer Nebelkanone bzw. durch Befeuchtung des Aufgabetrichters des Brechers zu erfolgen.
- 2.3.1.9 Im Bereich der Aufbereitungen von Altholz (inklusive Grüngut) und Gewerbeabfall (BE 7) hat die Staubbiederschlagung mit Hilfe einer Nebelkanone bzw. durch Befeuchtung im Aufgabetrichter des Zerkleinerers und des Siebes zu erfolgen.
- 2.3.1.10 Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. LKW vor der Abfahrt mit Planen bzw. Netzen abzuspannen um Abwehungen weitestgehend zu vermeiden.
- 2.3.1.11 Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen im Betrieb zu schulen. Der Zeitpunkt der Schulung ist schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation über die Unterweisung ist im Betriebstagebuch abzulegen.
- 2.3.2 Mechanische Behandlung von Gewerbeabfällen (Anlagen nach Nummer 5.4.8.11a ABA-VwV)
 - 2.3.2.1 Gewerbeabfall, der relevante biologisch leicht abbaubare Abfallbestandteilen enthält, darf nicht angenommen werden. Dies ist bei jeder Abfallnahme neben dem in § 10 GewAbfV Absatz 1 genanntem Prüfumfang zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- 2.3.2.2 Das Regierungspräsidium behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Geruchsbeschwerden, die Umsetzung der in 5.4.8.11a, a) - e) ABA-VwV geforderten Maßnahmen nachträglich anzuordnen
- 2.3.3 Sonstige Behandlung von Abfällen (Anlagen nach Nummer 5.4.8.11b ABA-VwV)
- 2.3.3.1 Altholz der Kategorie AIV (gefährlicher Abfall), das zur Verbrennung und Mitverbrennung vorbehandelt wird, darf ausschließlich mit dem bereits vorhandenen Shredder der Firma [REDACTED] und der bestehenden Siebtrommel der Firma [REDACTED] behandelt werden.
- 2.3.3.2 Der Betrieb der in 2.3.3.1 genannten Aggregate, die zur Altholz AIV-Aufbereitung eingesetzt werden, ist bis 15.02.2027 befristet. Spätestens ab dem 16.02.2027 sind die Anforderungen nach Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV vom 16.02.2022 einzuhalten. Die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung ist frühzeitig zu beantragen.

2.3.4 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Anlagen nach Nummer 5.4.8.12 ABA-VwV)

- 2.3.4.1 Die Lagerung, der Umschlag und die Sortierung sowie die Behandlung der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden.
- 2.3.4.2 Die gefährlichen Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung von verpackter Abfälle vorzuhalten.
- 2.3.4.3 Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
- 2.3.4.4 Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
- 2.3.4.5 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

2.3.5 Immissionsschutz (Geruch)

- 2.3.5.1 Die in der Geruchsprognose ([REDACTED] vom 30.11.2023) getroffene Annahmen bezüglich der Annahmemengen der gehandhabten geruchsrelevanten Stoffe sind zu beachten:

Beschreibung	Mittlere Annahmemenge in t/d
Lagerbereich Altholz AI-AIII (inklusive Grüngut)	
Biologisch abbaubare Abfälle (krautiges Grüngut)	13
Sonstige Abfälle in diesem Lagerbereich	187
Lagerbereich Bauschutt	
Baggergut	50
Sonstige Abfälle in diesem Lagerbereich	150

Lagerbereich Gewerbeabfall	
Abfall zur Verwertung	200
Lagerbereich Glas	
Glas	20
Lagerbereich KFS (Kunststoff, Folie, Styropor)	
Kunststoffe	25
Lagerbereich Metallabfälle	
Metalle	20
Lagerbereich sonstige nicht gefährliche Abfälle	
Bioabfall	10
Sonstige Abfälle in diesem Lagerbereich	90
Lagerbereich Altholz AIV, sonstige gefährliche Abfälle	
Altholz AIV, sonstige gefährliche Abfälle	100

2.3.5.2 Geruchsrelevante Abfälle sind niederschlagswasser- und windgeschützt zu lagern. Bei der Entstehung von Geruchsemissionen durch Abfälle sind geeignete Maßnahmen zu veranlassen, z. B. die Abdeckung der Abfälle oder der zeitnahe Abtransport der geruchsemitterenden Abfälle in die vorgesehene Entsorgungsanlage.

2.3.5.3 Sofern es beim Betrieb der Anlage zu Geruchsbeschwerden kommen sollte, kann das Regierungspräsidium Tübingen weitergehende Maßnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen verlangen. Hierzu zählen u. a. die Änderung des Lagerortes bzw. der Lagerhaltung der geruchsrelevanten Abfälle auf dem Betriebsgelände oder der zeitnahe Abtransport dieser Abfälle in eine geeignete Entsorgungsanlage.

2.4 Abfallrecht

- 2.4.1 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen sicherzustellen.
- 2.4.2 Beim Betrieb der Anlagen darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlagen, die Betriebsanweisungen und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich- fortzubilden.
- 2.4.3 Es ist eine Annahmekontrolle der Abfälle durchzuführen. Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind neben dem Abfallschlüssel und der Herkunft des Abfalls auch die einzelnen Lagermengen für die jeweiligen Lagerbereiche zu dokumentieren und zu prüfen, ob die von den Lieferanten angegebenen Abfallschlüssel sowie die Herkunft der Abfälle anhand einer Sichtkontrolle und auf Basis von Erfahrungswerten plausibel sind. Zudem ist der Herkunftsbereich des Anlieferers der Abfälle zu dokumentieren (Privat oder Gewerbe). Die Mitarbeiter, die die Eingangskontrolle der Abfälle durchführen, sind mindestens einmal im Jahr über die richtige Durchführung der Abfallzuordnung zu schulen. Der Nachweis über die Schulung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu dokumentieren und im Betriebstagebuch abzu legen.

Der Annahmeprozess von Bauschutt ist zu beschreiben und zu dokumentieren (gemäß § 3 Ersatzbaustoffverordnung) um eine Einstufung in verwertbare Bauabfälle (Annahme) und zu 100 % nicht verwertbarer Bauschutt aus der Stadt Ulm (Abweisung) vorzunehmen zu können. Nicht verwertbarer Bauschutt (der zu 100 % keine verwertbaren Bestandteile enthält) aus der Stadt Ulm –egal aus welchem Herkunftsbereich- unterliegt der Überlassungspflicht an die Stadt Ulm.

- 2.4.4 Es ist nachzuweisen, dass die genehmigten Behandlungsmengen an Abfällen nicht überschritten werden. Hierzu sind die jeweiligen Behandlungsmengen

sowie die Art der behandelten Abfälle im Betriebstagebuch tagesscharf einzutragen.

- 2.4.5 Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertungs- und Entsorgungswege alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllen. Eine Aufstellung zu den Entsorgungswegen der einzelnen Abfälle sind dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG für das jeweilige Berichtsjahr beizufügen.
- 2.4.6 Bei der Anlieferung von Altholzabfällen ist durch Sichtkontrolle und Sortierung das Altholz den für den vorgesehenen Verwertungswert zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Aus den Altholzkategorien AI-AIII sind Althölzer der Kategorie AIV auszusortieren. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 2.4.7 Die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen. Dieses muss in der Lage sein, Beschädigungen der angenommenen Elektro(nik)-Altgeräte und deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzufangen.
- 2.4.8 Die Annahme und Lagerung der Elektro(nik)-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschwert, verhindert und die Freisetzung umweltgefährdender Stoffe vermieden wird. Insbesondere ist die Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch vorherige Separierung auszuschließen.
- 2.4.9 Die Lagerung von Elektro(nik)-Altgeräten darf nur auf befestigten Flächen und witterungsgeschützt (entweder unter Dach oder in geschlossenen Contai-

nen/Behältnisse) erfolgen. Schadstoffhaltige Bauteile sind voneinander getrennt in geeigneten und gekennzeichneten Behältern witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt zu lagern.

2.4.10 Abfälle der Abfallschlüsselnummer 15 01 10* dürfen nur angenommen werden, wenn es sich um restentleerte Verpackungen handelt.

2.4.11 Abfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 03 dürfen nur angenommen werden, wenn sie keine Anhaftungen haben, nach denen eine Zuordnung in die Gefahrenkategorie H1 (akut toxisch) oder E1 bzw. E2 (gewässergefährdend) erforderlich ist.

2.4.12 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein.

2.4.13 Die einzelnen Lagerbereiche sind entsprechend der gelagerten Abfälle zu kennzeichnen.

2.5 Wasserrecht

2.5.1 Wasserrechtliche Genehmigung der Rückhalteanlagen RRB West (41 m³), Zisterne West (29 m³), RRB Ost (75 m³), SWRB Ost (200 m³) und der Sedimentationsanlage

Für den Bau und Betrieb der Regen- und Schmutzwasserrückhaltebecken sowie der Zisterne auf dem Betriebsgrundstück Ernst-Abbe-Straße 20 wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) erteilt.

2.5.1.1 Bauliche Anforderungen Entwässerungseinrichtungen

- 2.5.1.1.1 Die Anschlusskanäle und-schächte sind nach DIN EN 1610 bzw. DIN EN 1917 V 4034-1 dicht und ohne Gefährdung der Tragfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanäle auszuführen
- 2.5.1.1.2 Anschlüsse von Grundstücksentwässerungskanälen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm abzunehmen. Die Abnahme erfolgt am offenen Rohrgraben und ist mindestens zwei Tage vor der Herstellung bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm per E-Mail [REDACTED] oder telefonisch [REDACTED] zu beantragen.
- 2.5.1.1.3 Bezüglich der genauen baulichen Ausführung des Kanalanschlusses ist mit den EBU [REDACTED] vor Baubeginn Rücksprache zu halten.
- 2.5.1.1.4 Nach § 43 Absatz 1 Nr. 3 der Abwassersatzung der Stadt Ulm hat der Grundstückseigentümer den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) anzuzeigen [REDACTED], wenn er auf seinem Grundstück Brauchwasser verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, z.B. aus der geplanten Zisterne und dieses als Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für dieses Abwasser müssen die EBU Entwässerungsgebühren berechnen. Auf Verlangen der EBU hat der Grundstückseigentümer geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- 2.5.1.1.5 Um das Eindringen von möglichem Oberflächenwasser z. B. bei Starkregenereignissen zu vermeiden, müssen Tiefgaragenzufahrten, Erdgeschossfußbodenhöhen, Lichtschächte, Kellertreppen, Kellerfenster etc. so hergestellt werden, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Weiterführende Informationen zur Starkregenvorsorge und eine Starkregengefahrenkarte finden Sie auf der Homepage der Stadt Ulm (www.ulm.de/leben-in-ulm/umwelt-energie-entsorgung/wasser/hochwasser-undstarkregen/starkregen).

- 2.5.1.1.6 Der Überlauf der Zisterne muss oberhalb der Rückstauenebene (= Höhe der festgestellten Geländeoberkante an der Anschlussstelle Straße) liegen, bzw. gegen Rückstau durch zugängliche Rückstauverschlüsse gesichert sein.
- 2.5.1.1.7 Auf dem Grundstück anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen oder angrenzende Grundstücke entwässert werden.
- 2.5.1.1.8 Zum Schutz tiefer liegender Räume/ Anlagen, die bei starkem Abwasseranfall eingestaut werden können, ist ein Rückstauverschluss (DIN 1986 Teil 1 Abschnitt 7) bzw. eine Hebeanlage einzubauen. Als oberste Rückstauenebene ist die Straßenoberkante anzunehmen. Die Rückstausicherheit tiefer liegender Räume muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein. Die Stadt Ulm haftet nicht für Rückstauschäden. Der Grundstückseigentümer hat für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen (Abwassersatzung der Stadt Ulm, §20 Sicherung gegen Rückstau).
- 2.5.1.1.9 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Entsprechende Rückhaltevorrichtungen/Schieber sind vorzusehen und das Betriebspersonal über die Lage und Handhabung zu unterrichten. Die Rückhaltevorrichtung/Schieber wird durch die EBU abgenommen. Hierzu ist unmittelbar nach Installation ein Termin [REDACTED] [REDACTED] zu vereinbaren.
- 2.5.1.2 Betrieb und Einleitungsgrenzwerte
- 2.5.1.2.1 Die maximalen Drosselabflussspenden für die Einleitung von Regenwasser in den Regenwasserkanal von 70 l/(s x ha) und für die Einleitung von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal von 3 l/(s x ha) sind einzuhalten.

- 2.5.1.2.2 Die Regenrückhalteanlagen sind dauerhaft dicht auszuführen.
- 2.5.1.2.3 Den Anlagen darf nur das in der Planung nach Art und Menge vorgesehene Abwasser zugeleitet werden. Sonstiges gewerbliches und sanitäres Abwasser ist gesondert nach den jeweils gültigen Bestimmungen abzuleiten.
- 2.5.1.2.4 Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Tübingen die Fertigstellung der Anlagen anzuzeigen.
- 2.5.1.2.5 Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der kommunalen Kläranlage noch der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigt werden.

Für die Einleitung in das Kanalnetz (Schmutzwasserkanalisation) gelten die Grenzwerte aus der Abwassersatzung der Stadt Ulm vom 19.12.2020 und das Merkblatt DWA-M 115-2.

Am Ablauf des Schmutzwasser- Rückhaltebeckens müssen zudem folgende Grenzwerte eingehalten werden:

Abfiltrierbare Stoffe	max. 20 mg/l
Absetzbare Stoffe	max. 1 ml/l
Kohlenwasserstoffe	max. 10 mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	max. 1 µg/l

- 2.5.1.2.6 Nach dem Schmutzwasser-Rückhaltebecken (SWRB) ist ein Probenahmeschacht zu installieren. Der Probenahmeschacht muss im Entwässerungsplan ergänzt werden. Der überarbeitete Entwässerungsplan ist den EBU und dem Regierungspräsidium Tübingen nachzureichen.

- 2.5.1.2.7 Die Betreiberin der Rückhalteinrichtungen hat auf ihre Kosten mindestens viermal pro Jahr Abwasserproben zu entnehmen und durch eine Untersuchungsstelle analysieren zu lassen. Die Ergebnisse der Beprobung sind den EBU unaufgefordert zu übersenden
[REDACTED].
- 2.5.1.2.8 Die Probenahme hat bei Regenereignis vor der Übergabe an das öffentliche Kanalnetz automatisch mit einem ereignisgesteuerten Probenahmeschrank zu erfolgen. Die Probenahme hat am Probenahmeschacht nach dem Schmutzwasser-Rückhaltebecken zu erfolgen.
- 2.5.1.2.9 Es sind Eigenkontrolluntersuchungen entsprechend der aktuell gültigen Eigenkontrollverordnung durchzuführen.
- 2.5.1.2.10 Die Rückhaltebecken, Zisterne und die Sedimentationsanlage sind vom abgesetzten Schlamm regelmäßig zu reinigen. Eine störungsfreie Reinigungsleistung der Anlagen muss jederzeit sichergestellt sein. Die in den Anlagen zurückgehaltene Stoffe müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Die Entleerung und Reinigung der Anlagen ist im Betriebstagebuch festzuhalten (Datum der Entleerung, Schlammmenge, Entsorgungsnachweise).
- 2.5.1.2.11 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden.

Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.5.1.2.12 Die Eigenkontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm vorzulegen.

2.5.2 Eignungsfeststellung

Die Eignung gemäß § 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird für folgende Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- BE 3.1 Lagerboxen 6-14
- BE 3.2 Lagerboxen 15-21
- BE 3.3 Lagerboxen 22-35
- 4 Aufbereitungsflächen

bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

2.5.2.1 Die Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die Behandlungsflächen sowie die zugehörigen Verkehrsflächen des Geländes sind in Asphaltbauweise oder Betonbauweise wie folgt auszuführen:

Asphaltbauweise:

- Konzept der Schichten gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- Übergänge zu Einbauten (z. B. zu Rinnen oder Bodeneinläufen) sind gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 herzustellen
- Lastableitungen die tragfähige Unterlage ist gemäß RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse in Abhängigkeit von den betrieblichen Verkehrslasten herzustellen (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Betonbauweise:

- Betondecke nach ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007, auf die Forderung der ZTV Beton-StB 07 nach Luftporen –(LP)-Beton kann verzichtet werden, wenn kein Taumittel eingesetzt wird

- Lastableitung in die tragfähige Unterlage gemäß RStO 12, Tafel 2, Belastungsklasse in Abhängigkeit von den betrieblichen Verkehrslasten
- 2.5.2.2 Die Ausführung des Bodens in Asphaltbauweise gemäß Anhang E 3.2 DWA-A 779, Konzept gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 ist durch den ausführenden Betrieb zu bestätigen bzw. nachzuweisen.
- 2.5.2.3 Die Ausführung des Bodens in Betonbauweise gemäß Anhang E 3.3 DWA-A 779, Konzept gemäß ZTV Beton StB 07 ist durch den ausführenden Betrieb zu bestätigen bzw. nachzuweisen.
- 2.5.2.4 Die Selbsteinstufung der festen Gemische ist gemäß § 10 Absatz 3 AwSV zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.5.2.5 Bei der Ausführung der Bodenfläche sind die Verkehrslasten gemäß RStO 12 nachzuweisen.
- 2.5.2.6 Die Anschlussfugen an die umgebenden Aufstellwände sind mit einem geeigneten elastischen Dichtstoff zu verfugen.
- 2.5.2.7 Die Anlagenteile sind gemäß § 46 Absatz 2, i. V. mit Anhang 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 2.5.2.8 Für die Anlagen zum Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und ein Alarm- und Maßnahmenplan nach § 44 AwSV zu erstellen und dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.5.2.9 Die betrieblichen Flächen sind durch den Betreiber regelmäßig auf Schäden und Verformungen, die die Dichtheit beeinträchtigen könnten zu kontrollieren.
- 2.5.2.10 Kühlschmierstoffbehaftete Metallspäne dürfen nicht angenommen werden (ASN 12 01 01 und 12 01 03).

2.5.3 Mobile Eigenverbrauchstankstelle

- 2.5.3.1 Die mobile Eigenverbrauchstankstelle (2 doppelwandige Tanks zu je 980 l mit Zapfschlauch) darf für maximal 6 Monate betrieben werden. Ein Betrieb > 6 Monate ist nur möglich, wenn die Eigenverbrauchstankstelle ortsfest und überdacht (z. B. in einer überdachten und gegen Schlagregen geschützten Lagerbox) oder im Gebäude installiert wird.

Während der 6 Monate ist der Betankungsvorgang der Abfallvorbehandlungsanlagen sowie auch der Betankungsvorgang der mobilen 980 l-fassenden Dieseltanks lediglich auf flüssigkeitsdichten Flächen zugelassen, die an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Zudem ist zur Absicherung des Betankungsvorgangs eine mobile Auffangwanne unter dem Schlauch zu installieren, damit im Falle eines Schlauchrisses oder dergleichen gewährleistet ist, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Untergrund oder die Kanalisation gelangen können.

- 2.5.3.2 Die elektrisch betriebenen Pumpen der mobilen Dieseltanks sind während den Stillstandszeiten mit einem von Hand zu betätigenden Schalter vom Stromnetz zu trennen.
- 2.5.3.3 Die Befüllung der mobilen Dieseltanks darf ausschließlich mit Tankwagen erfolgen, die mit einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder mit einer Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Funktion (ANA) mit einer Wegfahrsperre ausgerüstet sind.
- 2.5.3.4 Für Tropfverluste beim Be- und Abfüllen des Dieselkraftstoffes ist geeignetes Bindemittel bereitzuhalten.

2.5.4 Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.5.4.1 Das Motoröl ist auf einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu lagern. Für die Auffangwanne ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. Übereinstimmungsnachweis durch anerkannte Prüfstelle (ÜZ) oder Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH)).

2.5.5 Löschwasserrückhaltung

- 2.5.5.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, dass im Brandfall die Absperrschieber der Abläufe der Schmutz- und Regenwasserrückhaltebecken zu schließen sind. Zudem sind die Schieber in die Feuerwehrpläne einzuzeichnen.
- 2.5.5.2 Da die Betriebskanalisation und die Rückhaltebecken im Brandfall mit Löschwasser beaufschlagt werden können, ist die Dichtheit der Abwasserkanäle und der Becken nach deren Fertigstellung und dann wiederkehrend alle 5 Jahre nachzuweisen.
- 2.5.5.3 Die Dichtheitsprüfung kann entweder als Druckprüfung (DIN EN 1610) oder auch mittels Kamerabefahrung erfolgen.
- 2.5.5.4 Die elektrischen oder handbetriebenen Schieber, welche eine Rückhaltung des Löschwassers ermöglichen, sind regelmäßig zu warten.

2.6 Arbeitsschutz

- 2.6.1 Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind für die einzelnen Tätigkeiten kontinuierlich fortzuschreiben und regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind. Die Beschäftigten sind bei Arbeitsantritt und dann regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, anhand den Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen.
- 2.6.2 Für das Personal sind in den verschiedenen Arbeitsbereichen wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen

zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Betriebsleitung hat die Beschäftigten zum Tragen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung zu verpflichten.

- 2.6.3 Die Prüfpflichten nach Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten.
- 2.6.4 Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu befördern und zu lagern. Nicht geeignet sind solche Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge zu entleeren sind (z.B. Absetzmulden). Es sollen insbesondere folgende Verpackungen verwendet werden:
- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)
 - staubdichte, nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)
 - einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm; Stöße sind zu überlappen und zu verkleben, z.B. mit Klebeband
- 2.6.5 Behältnisse, die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 519 zu kennzeichnen. Sofern die asbesthaltigen Abfälle den gefahrrechtlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) unterliegen, sind die entsprechenden Vorschriften zusätzlich einzuhalten.
- 2.6.6 Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen.
- 2.6.7 Ein Umpacken der asbesthaltigen Abfälle während des gesamten Entsorgungsvorganges ist nicht zulässig.
- 2.6.8 Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge (mit Plane abgedeckte Ladepritsche) zu verwenden.

- 2.6.9 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).
- 2.6.10 Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.
- 2.6.11 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes 23 *in der jeweils gültigen Form, sind zu beachten und einzuhalten. *Mitteilung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“
- 2.6.12 Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu transportieren und zu lagern.

2.7 Baurecht

- 2.7.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) begonnen werden. Der "Rote Punkt" wird nach Erfüllung folgender Auflagen ausgehändigt, wenn die statische Berechnung einschließlich aller Konstruktionszeichnungen geprüft ist und etwaige Beanstandungen behoben sind.
- 2.7.2 Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen (im Sinne von § 5 Abs. 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) festgelegt sein. Absteckung und Schnurgerüst sind anzuordnen.

2.8 Brandschutz

- 2.8.1 Die Wände der Lagerboxen müssen gegenüber Grundstücksgrenzen aus feuerbeständigem und nicht brennbaren Baustoffen ohne Öffnungen ausgeführt werden und eine Höhe von mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe aufweisen.

2.9 Naturschutz

Die Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans sind zu beachten.

2.10 Sicherheitsleistung

2.10.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Änderung der Anlage darf erst erfolgen, nachdem durch die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2, – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von



hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung vorzulegen. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

2.10.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – mithin unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in

Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

2.10.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

2.10.4 Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

2.10.5 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde - derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 - unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich mitzuteilen.

2.10.6 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

2.10.7 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

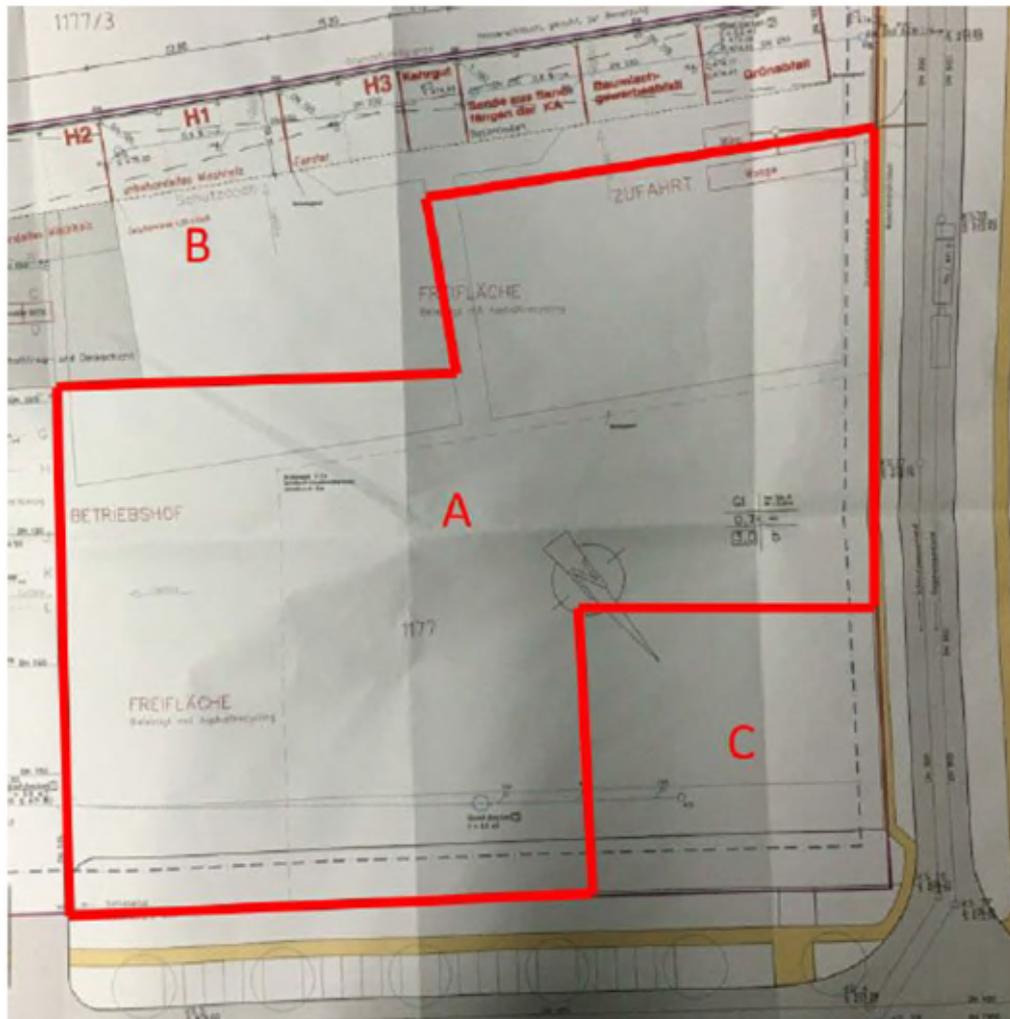
3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangssituation

Die Gesellschaft für Wertstoff-Verwertung mbH (GWV), betreibt am Standort Ernst-Abbe-Straße 20 in 89079 Ulm, Teilfläche des Flurstücks 1177/11, eine Altholz- und eine Bauschuttrecyclinganlage. Das Betriebsgelände umfasst ca. 11.920 m². Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten waren bislang auf einer ca. 4.293 m² großen Fläche genehmigt. Das Betriebsgelände sowie alle bestehenden Genehmigungen wurden durch die GWV am 01.03.2022 von der KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH (vorheriger Betreiber) übernommen.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin war bislang abfallrechtlich wie folgt aufgeteilt:



[Teilfläche A: keine Genehmigung für die Lagerung von Produkten und Abfall
Teilfläche B: Altholzrecyclinganlage
Teilfläche C: Bauschuttrecyclinganlage]

Die Anlage der Antragstellerin wird aufgrund der bislang genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten folgenden Ziffern des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet:

Ziffer der 4. BImSchV	Kurz Beschreibung	Genehmigte Kapazität	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
Altholzrecyclinganlage				
8.11.1.2	Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	Durchsatzkapazität: < 10 t/d	V	-
8.11.2.3 ¹	Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbereitet werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	Durchsatzkapazität: < 300 t/d	G	E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;		V	-
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,	Gesamtlagerkapazität: < 150 t	G	E

Ziffer der 4. BImSchV	Kurz Beschreibung	Genehmigte Kapazität	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	Gesamtlagerkapazität: 1.750 t	V	-
Bauschuttrecyclinganlage				
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	Durchsatzleistung: < 200 t/d	V	-
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	Gesamtlagerkapazität: 1.200 t	V	-
8.15.3	Anlage zum Umschlag von Abfällen, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag	Umschlagskapazität: < 300 t/d	V	-

Durch die Erweiterung des Abfallannahmekataloges sowie der Erweiterung der Kapazitäten der Anlage ergibt sich folgende Zuordnung nach der 4. BImSchV:

Ziffer der 4. BImSchV	Kurz Beschreibung	beantragte Kapazität	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
Behandlung				
Gefährliche Abfälle				
Altholz AIV				
8.11.1.2	Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	Durchsatzkapazität: 9,9 t/d	V	-
Nicht gefährliche Abfälle				
Altholz AI-AIII (inkl. Grüngut)				
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	Durchsatzkapazität: 440 t/d ²	V	-
Bauschutt				
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	Durchsatzkapazität: 200 t/d	V	-
Gewerbeabfall				
8.4	Anlage, in denen Stoffe aus in Haushalten anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit	Durchsatzkapazität: 30 t/d	V	-

² Altholzaufbereitung für die thermische Verwertung < 50 t/d

Ziffer der 4. BImSchV	Kurz Beschreibung	beantragte Kapazität	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
	einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffe oder mehr je Tag			
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	Durchsatzkapazität: 75 t/d	V	-
Lagerung				
gefährlicher Abfall				
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,	Gesamtlagerkapazität: 150 t	G	E
Nicht gefährlicher Abfall				
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	Gesamtlagerkapazität: 3.399 t	V	-
Umschlag				
Nicht gefährlicher Abfall				
8.15.3	Anlage zum Umschlag von Abfällen, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag	Umschlagskapazität: < 300 t/d	V	-

3.1.2 Antragstellung

Mit Schreiben vom 19.02.2024, digital eingegangen am 22.02.2024 über die bitwcloud am 22.02.2024, zuletzt geändert am 26.07.2024, beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

3.1.2.1 Antragsgegenstand 1:

3.1.2.1.1 Erweiterung des Abfallannahmekatalogs Erweiterung des Abfallannahmekataloges um folgende Abfallschlüsselnummern:

3.1.2.1.2 Erweiterung gemäß § 18 KrWG

3.1.2.2 Antragsgegenstand 2: Änderungen der Kapazitäten der Anlage

Erweiterung der Kapazitäten der Anlage um folgende Änderungen

	Annahmehmenge [t/Tag]	Lagermenge [t]	Behandlungsmenge [t/d]	Umschlagsmenge [t/d]
Summe nicht gefährliche Abfälle	+ 415	+ 449	+ 245	-
Summe gefährliche Abfälle	+ 90	-	-	-
Summe über Alles	+ 505	+ 449	+ 245	-

auf nunmehr

	Annahmehmenge [t/Tag]	Lagermenge [t]	Behandlungsmenge [t/d]	Umschlagsmenge [t/d]
Summe nicht gefährliche Abfälle	815	3.399	745	300
Summe gefährliche Abfälle	100	150	9,9	-
Summe über Alles	915	3.549	754,9	300

3.1.2.3 Antragsgegenstand 3: Änderungen der Aufbereitungsaggregate

Bislang sind in der Gesamtanlage folgende Aufbereitungsaggregate genehmigt:

Pos.	Aufbereitungsaggregate
Altholzrecyclinganlage	
1	[REDACTED]
2	[REDACTED]
Bauschuttrecyclinganlage	
3	[REDACTED]

Mit dem vorliegenden Änderungsgenehmigungsbescheid wurde die Inbetriebnahme eines Grüngutzerkleinerers ([REDACTED]) genehmigt sowie die Betriebszeiten der Aufbereitungsaggregate festgesetzt wie folgt:

Pos.	Aufbereitungsaggregate	Betriebsstunden	Zu behandelnder Abfall
1	[REDACTED]	8 h/Tag	Altholz AI – AIV Gewerbeabfall
2	[REDACTED]	8 h/Tag	Altholz A I-AIV
3	[REDACTED] (Grüngutzerkleinerer):	8 h/Tag	Grüngut (Abfallgruppe Altholz)
4	[REDACTED]	3 h/Tag	Bauschutt

3.1.2.4 Antragsgegenstand 4: Umstrukturierung des Betriebsgeländes (inkl. baulicher Änderungen).

3.1.2.4.1 Entfall der Aufteilung des Betriebsgeländes in die Teilflächen A, B und C, sodass die abfallwirtschaftliche Tätigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände erfolgen kann.

3.1.2.4.2 Beantragte Baumaßnahmen gemäß §§ 49 und 58 LBO:

1	Sanierung des Betriebsgelände (nachträgliche Genehmigung)
2	Abbruch einer Lagerbox der BE 3.1 und Errichtung einer Toranlage
3	Änderungen an den Lagerboxen der BE 3.2
4	Errichtung von 14 überdachten Lagerboxen (BE 3.3)
5	Abriss der vorhandenen Lagerboxen im Nordosten des Betriebsgeländes
6	Befestigung des nordöstlichen Betriebsgeländes

3.1.3 Ebenso wurde die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WHG sowie die Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV und den Nummern 8.11.1.2, 8.11.2.4, 8.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zudem sind dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen miteingeschlossen:

- Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 LBO,
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WHG und
- Eignungsfeststellung für AwSV-Anlagen nach § 63 WHG.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.3 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.11.1.2, 8.11.2.4, 8.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind. Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Erhöhungen von Staub-, Geräusch- und Geruchsemissionen zu erwarten.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass alle in die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die untere Baurechtsbehörde, Brandschutz, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde), die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm, der Zweckverband Klärwerk Steinhäule und das Regierungspräsidium Tübingen.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung)

Für das Änderungsvorhaben war keine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.6.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Erweiterung stellt eine wesentliche Änderung der Abfalllager- und Behandlungsanlage der Antragstellerin im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 5, 6 und 16 Absatz 1 BImSchG in

Verbindung mit den Nummern 8.11.1.2, 8.11.2.4, 8.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.6.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem

Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

3.2.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d. h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.7.1 Immissionsschutz allgemeine Anforderung für die Auskunftspflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ergibt sich nach Maßgabe des § 31 BImSchG. Der Jahresbericht eines jeden Berichtsjahres muss alle Daten und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erforderlich sind. Hierzu zählen u. a. Ergebnisse der Emissionsüberwachung, Berichte über Fach- und Sachverständigenprüfungen von Anlagen nach AwSV sowie Auswertungen zu den Abfallströmen (Bilanzierung der In- und Outputströme der Abfälle mit Angaben zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen).

3.2.7.2 Immissionsschutzrecht Lärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der rw nauphysik ingenieurgesellschaft mbh & Co. KG vom 13.10.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen und beim Betrieb zu beachten, sie wurden daher in den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 aufgenommen. Die Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass bei Einhaltung der dem Gutachten zugrundeliegenden Betriebsbedingungen die geplanten Änderungen keine Immissionskonflikte ergeben. Das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm wird an den Bürogebäuden der Franz Scheuerle Ulm KG und der Firma AEU nicht eingehalten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die sich ergebende Immissionsreserve von mindestens 3 dB ausreichend ist um eine eventuell vorhandene Geräuschvorbelastung mit abzudecken. An zwei weiteren maßgeblichen Immissionsorten wird das Irrelevant-Kriterium eingehalten. Zudem wird prognostiziert, dass die nach TA Lärm geltenden Maximalpegel an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Auch mit tieffrequenten Schallimmissionen ist laut Gutachterbüro an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu rechnen, da messtechnische Untersuchungen an vergleichbaren Anlagen keine Hinweise auf tieffrequente Geräuschimmissionen ergaben.

Insgesamt ist die zusätzliche Lärmbelastung durch das Vorhaben als nicht erheblich einzustufen. Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen zur Lärmmin- derung dienen der Umsetzung der Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich Schallemissionen.

Auch wenn die Prüfung der Antragsunterlagen keine Verschlechterung erwarten lässt, können im tatsächlichen Betrieb doch ggf. höhere Lärmemissionen auftreten. Die Nebenbestimmung Nummer 2.2.3 ermöglicht vorsorglich, z. B. im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden, die Lärmbelastung im tatsächlichen Betrieb quantifizieren zu können.

3.2.7.3 Immissionsschutzrecht Luftschadstoffe/Geruch:

Die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nummern 2.3.1.1 – 2.3.1.11 ergeben sich aus den Nummern 5.2.3 und 5.4.8.12.3 TA Luft. Dort sind Anforderungen für die staubförmigen Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen festgelegt. Die Maßnahmen führen zur Minimierung staubförmiger Emissionen nach dem Stand der Technik.

Von der Firma wird neu die Lagerung und Behandlung (Zerkleinerung) von Gewerbeabfall beantragt. Die mechanische Behandlung von Gewerbeabfällen ist grundsätzlich der Nummer 5.4.8.11a ABA-VwV zuzuordnen, da Gewerbeabfälle ähnlich zusammengesetzt sind wie gemischte Siedlungsabfälle. Der Betreiber hat in den Antragsunterlagen versichert, dass ausschließlich Gewerbeabfall angenommen wird, der keine relevanten biologisch abbaubaren Abfallbestandteile enthält (im Gegensatz zu gemischten Siedlungsabfällen). Nach dem Entwurf der Auslegungsfragen zur ABA-VwV vom 13.06.2024 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sind für Anlagen der Nummer 5.4.8.11a in o. g. Fall Ausnahmen von den baulichen und betrieblichen Anforderungen a) – f) möglich. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 2.3.2 waren erforderlich, um die Ausnahmebedingungen sicherzustellen.

Die Firma beantragt die Behandlung von Altholz der Kategorie AI-AIII inklusive Grüngut mit einer Kapazität von 440 t/d (Erhöhung um 140 t/d) in einer Anlage nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Davon werden < 390 t/d der stofflichen Verwertung zugeführt. Nach Nummer 5.2.3 TA Luft sind für diese Anlagen Staubminderungsmaßnahmen für die Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung des Altholzes erforderlich. Zudem sind in der ABA-VwV Nummer 5.4.8.11b weitere bauliche und betriebliche Anforderungen an die Behandlungsanlagen gestellt. Die Anforderungen beider Rechtsgrundlagen wurden in den Nebenbestimmungen 2.3.1.1 - 2.3.1.10 umgesetzt.

In der Behandlungskapazität von 440 t/d enthalten sind < 50 t/d Altholz der Kategorie AI-AIII, die zur Verbrennung und Mitverbrennung vorbehandelt werden. Nach Nummer 5.4.8.11b ABA-VwV sind für Anlagen der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung und Mitverbrennung mit einer Kapazität von < 50 t/d abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Nummer 5.2.3 der TA Luft vom 18. August 2021 möglich. Es waren daher keine zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Staubminderung erforderlich.

Zudem betreibt die Firma eine Anlage nach Nummer 8.11.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in welcher Altholz der Kategorie AIV für die Verbrennung und Mitverbrennung behandelt wird. Die Behandlung erfolgt jedoch ausschließlich mit der bestehenden Shredderanlage () und der bestehenden im Rahmen der bereits genehmigten Kapazität von 9,9 t/d (s. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 06.08.2001 Az.: BUW II-233/00-fr/fh). Bei bestehenden Anlagen sind die Anforderungen nach Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV ab dem 16.02.2027 einzuhalten, sofern es sich –wie hier der Fall– nicht um Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt. Die Umsetzungsfrist ist in Nebenbestimmung 2.3.3.2 festgelegt.

Die vorgelegte Geruchsimmissionsprognose vom 30.11.2023 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Prognose zeigt, dass der Immissionsbeitrag der Gesamtanlage an den umliegenden Immissionsorten überwiegend unterhalb einer Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden liegt und maximal 15 % erreicht. Der hier zugrunde gelegte Immissionswert von 25 % für Büronutzungen in Gewerbegebieten wird somit deutlich unterschritten. Die in der Prognose getroffenen Annahmen hinsichtlich den Lager- Behandlungs- und Annahmemengen von geruchsintensiven Abfällen müssen beachtet werden, und wurden daher im Tenor (1.2.2.1) und in der Nebenbestimmung 2.3.5.1 aufgenommen.

Auch wenn eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit nicht zu erwarten ist können im tatsächlichen Betrieb doch ggf. höhere Geruchsimmissionen auftreten. Die Nebenbestimmung Nummer 2.3.5.3 ermöglicht vorsorglich, z. B. im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden, weitere Maßnahmen zur Geruchsreduzierung verlangen zu können.

3.2.7.4 Störfallrelevanz

Abfälle sind nach Anhang I Nummer 8 der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV – Störfallverordnung) bei der Ermittlung der Störfallrelevanz zu berücksichtigen, trotzdem sie vom Anwendungsbereich der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) ausge-

nommen sind. Die Abfälle sind dabei in die ähnlichste Gefahrenkategorie nach Nummer 1 der Stoffliste oder den ähnlichsten unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannten Stoffen zuzuordnen, sofern sie hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen. Die Kommission für Anlagensicherheit hat zur einfacheren Zuordnung den Leitfaden KAS-61 erstellt. Zudem wurde von der Bezirksregierung Köln ein Exceltool entwickelt, mit welchem die Berechnung einfach durchzuführen ist.

Die Firma GWV hat die Berechnung anhand des Exceltools vorgenommen und die Ergebnisse in den Antragsunterlagen dargestellt. Entgegen den Angaben im Genehmigungsantrag können die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 01 25* und 16 02 13* (gefährliche Bauteile enthaltende Geräte) grundsätzlich störfallrelevant sein, da noch keine Schadstoffentfrachtung stattgefunden hat. Die Firma reduziert deshalb die Lagermenge des Abfalls der Abfallschlüsselnummern 16 02 15*, 16 02 13* und 20 01 35* auf zusammen max. 4,5 t. Im Ergebnis fällt die Anlage somit nicht unter die Störfallverordnung. Die reduzierte Lagermenge wurde unter Nummer 1.2.2.1 im Tenor festgesetzt. Weiterhin wird in den Antragsunterlagen beschrieben, dass die Abfälle der Abfallschlüsselnummern 15 01 10* und 17 06 03* nicht störfallrelevant sind, da sie die Kriterien der KAS-61 nicht erfüllen (keine schädlichen Anhaftungen, nur restentleerte Verpackungen). Die dafür erforderlichen Voraussetzungen wurden in den Nebenbestimmungen 2.4.10 und 2.4.11 aufgenommen.

3.2.7.5 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen unterliegen, und in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Absatz 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus“.

Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen wassergefährdenden Betriebsmittel wie z. B. Dieselkraftstoff oder Motor- und Hydrauliköl gelten zwar als gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung, sie werden jedoch nicht in der Anlage nach IE-Richtlinie (hier Anlage nach Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) oder in Nebenanlagen verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Zudem könnte hier aufgrund der geringen Lagermengen (Oberirdische Lagerung von Flüssigkeiten der WGK 2 mit einem maßgeblichen Raumvolumen < 1000 l) nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden.

3.2.7.6 Abfallrecht

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV), die Altholzverordnung (AltholzV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Darüber hinaus sind für die einzelnen Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu berücksichtigen, z. B. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz und das LAGA-Merkblatt 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Am 11.10.2022 (Az.: 54.2-10/RPT0542-8973-416/1/GWV) wurde die gewerbliche Sammlung im Bringsystem nach § 18 KrWG genehmigt.

Die Anzeige für die Erweiterung von Abfallschlüssel für Privatanlieferer wurde mit immissionsschutzrechtlichem Änderungsgenehmigungsantrag vom 19.02.2024 gestellt. Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurden neben der Stadt Ulm auch die Entsorgungsbe-

triebe der Stadt Ulm (EBU) um Stellungnahme zur Anzeige gemäß § 18 KrWG gebeten. Auf die Stellungnahmen der EBU vom 30.04.2024 und 06.05.2024 hat die Antragstellerin mit Überarbeitung des Änderungsgenehmigungsantrages vom 28.06.2024 bzw. 26.07.2024 reagiert und zuletzt die Erweiterung von folgenden Abfallschlüssel für Privatanlieferer angezeigt:

AVV	AVV Bezeichnung
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 01 02	Glas
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02 02	Boden und Steine

Die genehmigte Jahresannahmemenge von 200 t/a blieb bestehen. Die Nebenbestimmungen der EBU wurden unter Ziff. 2.4.3 dieser Entscheidung berücksichtigt.

3.2.7.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der Anlage werden Abfälle, die als allgemein wassergefährdend einzustufen sind, in Mengen > 1000 t gelagert. Nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Da für die Anlage eine Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 AwSV besteht, ist auch keine Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV) möglich. Die Antragsunterlagen enthalten ein Gutachten Gesellschaft für Wertstoff – Verwertung mbH vom 15.04.2024, nach welchem keine Einwände gegen eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vorliegen, wenn bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Bodenausführung sowie zum Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Eignung konnte somit festgestellt werden.

Die Anforderungen an die Bodenausführung wurden in die Nebenbestimmungen

2.5.2.1 – 2.5.2.9 aufgenommen. Da keine Behandlungsanlage für kühlenschmierbehaftete Metallspäne geplant ist, dürfen diese nicht angenommen werden. Es dürfen lediglich bereits behandelte oder trockene Metallspäne gelagert werden (s. Nebenbestimmung 2.5.2.10).

Die Firma plant in einem weiteren baurechtlichen Verfahren eine Betriebstankstelle zu errichten. Bis zum Betrieb dieser Anlage werden die Zerkleinerungsaggregate mit einer mobilen Tankstelle befüllt. Dazu werden zwei 980 l-fassende mobile Tankanlagen der Firma CEMO mit CE-Kennzeichnung betrieben. Die Tanks sind doppelwandig und mit Grenzwertgeber, Leckagesonde, Zapfschlauch mit Automatik-Zapfpistole, Festanschluss zum Befüllen etc. ausgestattet. Die Betankung erfolgt im Freien, auf an das Schmutzwasser angeschlossenen Hofflächen. Aufgrund der nicht vorhandenen Abscheideranlage und des fehlenden Rückhaltevolumens wird der Betrieb auf maximal 6 Monate befristet, danach ist die Anlage nach § 2 Absatz 9 als ortsfeste Anlage zu betrachten und fällt dann in den Anwendungsbereich der AwSV.

Die Anforderungen an die mobile Tankstelle, die sich aufgrund dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatzes des § 5 WHG sowie dem Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG und nach § 53 WG ergeben, sind in den Nebenbestimmungen 2.5.3.1 - 2.5.3.5 aufgeführt. Die Anforderungen 2.5.3.3 (Trennung der Pumpen vom Stromnetz) und 2.5.3.4 (Tankbefüllung mit ANA oder ASS) ergeben sich aus den TRWS 781 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe).

3.2.7.8 Wasser- und Abwasserrecht

Für die Indirekteinleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Kanalisation ist keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich. Dies wäre aufgrund von § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG nur dann der Fall, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt wären. Für die beantragte Anlage gibt es allerdings keinen einschlägigen Anhang in der Abwasserverordnung. Maßgebend ist daher die Abwassersatzung der Stadt Ulm.

Die Behandlungsanlagen für das Oberflächenwasser (Regenrückhaltebecken (RRB) West, der Zisterne West, RRB Ost, der Sedimentationsanlage sowie des Absetzbeckens) bedürfen der Genehmigung nach § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Für die Einleitung in den Schmutzwasserkanal gelten die Grenzwerte aus der

Abwassersatzung der Stadt Ulm. Anforderungen aus einem Anhang zur Abwasserverordnungen bestehen nicht. Für die Überprüfung der Einleitungsgrenzwerte hat die Firma einen Probenahmeschacht zu installieren, aus welchem zu jedem Zeitpunkt ungehindert eine Abwasserprobe entnommen werden kann. Die Beprobung hat kann bis zu viermal im Jahr durch eine beauftragte Untersuchungsstelle erfolgen. Die Nebenbestimmungen 2.5.1.2.1 – 2.5.1.2.12 stellen sicher, dass die Anforderungen des Wasserrechts eingehalten werden.

Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal ist erlaubnisfrei, da der Regenwasserkanal auf ein von der Stadt Ulm betriebenes Regenklärbecken führt und dort eine Behandlung erfährt. Die Stadt Ulm besitzt eine Erlaubnis für die Einleitung aus dem Regenklärbecken in die Donau.

Für die geplante Anlage ist eine Löschwasserrückhaltung geplant. Dazu werden die unterirdischen Behältervolumina der Regenwasserrückhalteanlagen verwendet (316 m³). Zusätzlich stehen Stauvolumina in den Rohrleitungen und auf den befestigten Fahr- Verkehrs- und Lagerflächen zur Verfügung. Im Ablauf der Regenrückhalteanlagen werden Absperrschieber installiert, die im Brandfall von den Feuerwehren geschlossen werden. Die Anforderungen an die Bedienung und Wartung der Schieber und an die Dichtheitsprüfungen der Rückhalteeinrichtungen sind in den Nebenbestimmungen 2.5.5.1 – 2.5.5.4 konkretisiert.

Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer und Boden ist somit nicht zu besorgen.

3.2.7.9 Arbeitsschutz

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts nicht erforderlich.

3.2.7.10 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Baurechtsbehörde (Stadt Ulm) wurde am Verfahren beteiligt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Taubes Ried - Nördlich des Rötelbachs" Plan Nr. 193-0-19, rechtsverbindlich seit 30.06.1988 und des Textbebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Donautal" Plan Nr. 193-0-22, rechtsverbindlich seit 25.01.1996.

Das Vorhaben zur Errichtung von überdachten Lagerboxen überschreitet nordöstlich und nordwestlich an der Ernst-Abbe-Str. die Baugrenze. Die Nutzung als Abfallverwertungsbetrieb ist im festgesetzten Industriegebiet zulässig.

Das geplante Vorhaben unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Taubes Ried - Nördlich des Rötelbachs" kann in Abstimmung mit der unteren Baurechtsbehörde die die unter Nr. 1.2.4.2 dieser Entscheidung zugelassene Befreiung nach § 56 Absatz 5 LBO ergehen.

Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine Mauer an der Grundstücksgrenze. Allgemein rücken die Gebäude in dem Bereich regelmäßig näher an die Straße heran. Zäune und Stellplätze befinden sich auf der Linie. In der Ernst-Abbe-Str. 26 gibt es drei genehmigte Hallen mit vergleichbarer Überschreitung zur Straße hin. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

3.2.7.11 Naturschutzrecht

Von Seiten der zuständigen Behörde ergeben sich keine Nebenbestimmungen.

3.2.7.12 Brandschutz

Die Anforderungen an den Brandschutz ergeben sich aus dem Brandschutzgutachten. Von Seiten der zuständigen Behörde ergeben sich keine weiteren Anforderungen.

3.2.7.13 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.10 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.2.7.13.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da die Antragstellerin keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.2.7.13.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (worst case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Abfälle mit positivem Marktwert (z.B. Papier und Pappe sowie Metallabfälle) bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus dem Verkauf erfolgen darf.

Nicht berücksichtigt werden darüber hinaus Batterien, Lithiumbatterien und Leuchtstoffröhren, da bezüglich dieser Abfälle eine gesetzliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller nach dem Batteriegesetz bzw. Elektro- und Elektronikgerätegesetz besteht.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorliegende Daten für die Festlegung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten, differenziert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls der Antragstellerin, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt. Dabei wurde ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung werden günstige Entsorgungswege bzw. Entsorgungspreise der Antragstellerin nicht zu Grunde gelegt, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen bei den laufenden Nummern 1-103 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ den Median der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar.

Die LUBW führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Median. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Dabei ist es der Behörde nicht verwehrt, die Sicherheit in einer Höhe festzusetzen, die sich auf der „sicheren Seite“ dessen bewegt, was bei einer genügend tatsächengestützten Prognose an wirtschaftlichen Risiken für die Allgemeinheit abgesichert werden darf. Sicherheiten sind im Wirtschaftsleben vielfach gebräuchlich und werden so bemessen, dass jenseits extrem zugespitzter Szenarien wirkliche Sicherheit entsteht. Da-

mit besteht Raum anderem für behördliche Pauschalisierungen und damit einhergehende Vereinfachungen (OVG Münster, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 20 B 883/20, ZUR 2021, 558).

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollten.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ zusammen:

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt [REDACTED] Euro, gerundet [REDACTED] Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten pro Tonne von [REDACTED] Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In Nummer 2.10.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

3.2.7.13.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch

Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht.

3.2.7.13.4 Übertragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte, natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel, d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, mitzuteilen, damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber, die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn, die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.8 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt

unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

4.1 Gesamtgebühr

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Als Antragstellerin hat die GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie für die Baugenehmigung.

Die Gebühren wurden nach § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Antragstellerin festgesetzt.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

4.2 Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Der Gebührenberechnung liegen folgende Investitionskosten zugrunde:

Art der Kosten	Angabe laut Antragsunterlagen (inkl. Mehrwertsteuer)
Anlagekosten (Planungskosten)	[REDACTED]
Baukosten	[REDACTED]

Gesamtkosten

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von Euro.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: Euro.

4.3 Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Euro.

4.4 Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

Zusätzlich wird für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

4.5 Gebühr für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG

Zusätzlich wird für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG gemäß Anmerkungen zu den Nummern 13.2.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

4.6 Gesamtgebühr

Zusammensetzung der Gesamtgebühr

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, inklusive der Gebühr für die standortbezogene UVP-Vorprüfung	██████████
baurechtliche Genehmigung	██████████
Eignungsfeststellung	██████████
wasserrechtliche Genehmigung	██████████
Gesamtgebühr	██████████

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

6 Hinweise

6.1 Allgemein

6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.

6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Abfall

6.2.1 Behandlung von Altholz

Die Vorgaben der Altholzverordnung (Eigen, Fremdüberwachung, Betriebstagebuch usw.) sind zu beachten.

6.2.2 Es ist ein Abfallregister gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dieses ist mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.2.3 Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

6.2.4 Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.

6.2.5 Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

6.2.6 Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) vom 17.07.2017 fordert für bestimmte nicht gefährliche Abfälle mit einem POP-Gehalt gleich oder oberhalb des Grenzwertes in Anhang IV der EU-POP-VO Folgendes:

- die Abfälle müssen getrennt gesammelt und befördert werden
- sie unterliegen einem grundsätzlichen Vermischungsverbot mit bestimmten Ausnahmen (§3 Absatz 3) und

- sie unterliegen Nachweis- und Registerpflichten

- 6.2.7 Die Anforderungen zur Eigenkontrolle nach § 10 GewAbfV und zur Fremdkontrolle nach § 11 GewAbfV sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.2.8 Es muss sichergestellt werden, dass durch das Zusammenwirken mehrerer hintereinandergeschalteter Vorbehandlungsanlagen (Kaskade) alle in der Gewerbeabfallverordnung genannten Standards eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Anlagenkomponenten und die Erreichung der Sortier- und Recyclingvorgaben. Die Betreiberin der ersten Anlage in der Kaskade muss mit den nachgeschalteten Vorbehandlungsanlagen Verträge schließen, die die Weiterbehandlung aller in der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle garantieren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 GewAbfV). In den Verträgen ist auch die gegenseitige Übermittlung der für die Quotenberechnung erforderlichen Daten zu regeln und die Quotenberechnung sicherzustellen (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.1).
- 6.2.9 Auf die Vorgaben zur Führung eines Betriebstagebuches gemäß § 12 GewAbfV wird hingewiesen.
- 6.2.10 Gemäß § 22 KrWG kann sich die Betreiberin der ersten Anlage zur Erfüllung der Pflichten zur Ermittlung, Dokumentation und Übermittlung der Sortierquote auch eines Dritten bedienen (z. B. Betreiber einer nachfolgenden Anlage) (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.6).
- 6.2.11 Die Betreiberin der Vorbehandlungsanlage hat dem Erzeuger oder dem Besitzer bei der erstmaligen Annahme von Gemischen in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen erfüllt (§ 6 Absatz 1 GewAbfV i.V.m. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV) und eine Mindestsortierquote von 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird (s. § 6 Abs. 3 GewAbfV). Die Bestätigung ist durch die Betreiberin der ersten Anlage auszustellen (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.7).
- 6.2.12 Die Sortierquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzutragen (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV). Dies gilt entsprechend auch für die Ermittlung,

Dokumentation und Übermittlung der Recyclingquote. Die Betreiberin der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit. Hierzu müssen entsprechende Verträge zwischen Vorsortier- und maschinellen Vorbehandlungsanlagen geschlossen werden (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.6).

- 6.2.13 Die Betreiberin der ersten Anlage der Kaskade hat sich rechtzeitig vor dem 31.03. eines jeden Jahres die erforderlichen Informationen der nachgeschalteten Anlagen einzuholen und diese bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres an das Regierungspräsidium Tübingen zu übermitteln.
- 6.2.14 Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle (Monofractionen) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, zu dokumentieren. Die Erklärung muss dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- 6.2.15 Für den Fall, dass die vorbehandlungsbedürftigen Gemische nicht Teil einer Kaskade sind, dürfen keine Bestandteile aus den Gemischen entnommen werden, damit nicht die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vorbehandlung herbeigeführt wird.
- 6.2.16 Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der GewAbfV bei Änderung der Kaskade jederzeit erfüllt werden. Änderungen der Kaskade sind dem Regierungspräsidium Tübingen im Zuge der Mitteilungspflichten nach § 31 BImSchG bis zum 31.03. eines jeden Jahres darzustellen.
- 6.2.17 Bei der Verbringung von Abfällen ins Ausland sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zu beachten.
- 6.2.18 Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung

von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

6.3 Baurecht

6.3.1 Rückfragen zum Prüfauftrag der statischen Berechnung können an folgende E-Mailadresse gerichtet werden: [REDACTED].

6.3.2 Nach Fertigstellung der geplanten baulichen Anlage muss nach dem Vermessungsgesetz des Landes Baden-Württemberg die bauliche Anlage für das Liegenschaftskataster aufgenommen werden. Diese Liegenschaftsvermessung wird durch die Stadt Ulm (Abteilung Vermessung) oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet der Stadt Ulm als zuständige untere Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist. Andere Vermessungsarbeiten zur Durchführung des Bauvorhabens, z.B. Absteckung und Einschneiden des Schnurgerüsts, können diese Liegenschaftsvermessung nicht ersetzen.

Die Vermessungsarbeiten sind nach dem Landesgebührengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach den Baukosten und ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu tragen.

Rechtsgrundlagen: Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und Gebührenverordnung des MLR vom 27. Mai 2011 (GBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung.

6.3.3 Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht eine etwa mangelnde privatrechtliche Befugnis zum Bauen. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen An-

trag gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung bis zu drei Jahren verlängert werden.

Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1822 ff) ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können mit Geldbußen bis zu 300.000 Euro bestraft werden.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sind zu beachten.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997 (GABl.S. 614) wird das Finanzamt Ulm von der Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet.

6.4 Wasserrecht

- 6.4.1 Nach § 43 Absatz 1 Nr. 3 der Abwassersatzung der Stadt Ulm hat der Grundstückseigentümer den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) anzuzeigen [REDACTED], wenn er auf seinem Grundstück Brauchwasser verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, z.B. aus der geplanten Zisterne und dieses als Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für dieses Abwasser müssen die EBU Entwässerungsgebühren berechnen. Auf Verlangen der EBU hat der Grundstückseigentümer geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

6.5 Gebühren

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Änderungsgenehmigungsverfahren) Gesellschaft für Wertstoff-Verwertung mbH	Stand	Seiten- anzahl
Digitale Antragsfassung			
	Einordnungshilfe Einordnungshilfe.pdf	-	1
	Antrag nach BImSchG 2024_07_Antrag nach BImSchG.pdf	-	506
0	Deckblatt Antrag Register 0_Deckblatt.pdf		
1	Deckblatt Formblatt Register 1_Antragsformular (2).pdf	-	1
	Formblatt 1 Inhaltsübersicht Register 1_Antragsformular (2).pdf	27.06.2024	2
	Formblatt 1 Antragstellung Register 1_Antragsformular (2).pdf	19.02.2024	6
2	Deckblatt Formblätter Register 2_Formblätter-07.24.pdf	-	1
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	2
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024 bzw. 27.06.2024	5
	Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge Register 2_Formblätter-07.24.pdf	27.06.2024	2
	Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1
	Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1

	Formblatt 4 Lärm Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	2
	Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1
	Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1
2	Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1
	Formblatt 6.1 Übersicht / wassergefährdende Stoffe Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.07.2024	2
	Formblatt 6.2 Detailangaben/ wassergefährdende Stoffe (bzgl. 2 mobiler Trankstellen) Register 2_Formblätter-07.24.pdf	27.06.2024	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/ wassergefährdende Stoffe (bzgl. Hydrauliköl) Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.07.2024	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/ wassergefährdende Stoffe (bzgl. Motoröl) Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.07.2024	3
	Formblatt 7 Abfall Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	3
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	3
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	2
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung Register 2_Formblätter-07.24.pdf	19.02.2024	1

3	Tabelle Tabelle.xlsx	-	1 Ta- belle
	Erläuterungstext Register 3_Erläuterungstext_07.24.pdf	Juni 2024	87
4	Deckblatt Pläne Register 4_Pläne (2).pdf	-	1
	Grundrissplan, Bestandsplan, Maßstab 1:250 Register 4_Pläne (2).pdf	25.05.2022	1 Plan
	Planzustand, Maßstab 1:200 Register 4_Pläne (2).pdf	17.06.2024	1 Plan
5	Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc. Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.xlsx	-	Mehrere Tabel- lenblät- ter
	Deckblatt Genehmigungsübersicht, AVV-Kataloge etc. Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	-	1
	Genehmigungsübersicht Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	-	1
	Abfallannahmekatalog Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	-	4
	Beiblatt zur Anzeige nach § 18 KrWG Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	13.06.2024	8
	Annahmeerklärung Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	19.02.2024	1
	Anzeigebestätigung Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	07.05.2013	1
	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Register 5_Genehmigungsübersicht, AVV-Katalog etc.pdf	16.08.2011	8
6	Deckblatt Staub- und Geruchsprognose Register 6_Staub- und Geruchsprognose.pdf	-	1

	Prognose der Staubemissionen und – immissionen der TA Luft Register 6_Staub- und Geruchsprognose.pdf	28.11.2023	104
	Prognose der Geruchsimmissionen Register 6_Staub- und Geruchsprognose.pdf	30.11.2023	21
7	Deckblatt Geräuschimmissionsprognose Register 7 Geräuschimmissionsprognose.pdf	-	1
	Geräuschimmissionsprognose Register 7 Geräuschimmissionsprognose.pdf	14.12.2022	47
8	Deckblatt Brandschutz Register 8_Brandschutz (2).pdf	-	1
	Stellungnahme zum bestehenden Betriebsgelände Register 8_Brandschutz (2).pdf	23.06.2023	7
	Stellungnahme zu den beantragten Änderungen Register 8_Brandschutz (2).pdf	20.11.2023	9
8	Interner Feuerwehrplan bestehendes Betriebsgelände Register 8_Brandschutz (2).pdf	Mai 2023	6
	Auskunft zur Löschwasserversorgung Register 8_Brandschutz (2).pdf	14.09.2023	1
	Löschwasserrückhaltung Register 8_Brandschutz (2).pdf	08.04.2024	1
9	Deckblatt Entwässerungskonzept Register 9_Entwässerungskonzept.pdf	-	1
	Entwässerungsantrag Register 9_Entwässerungskonzept.pdf	02.04.2019	4
	Grundriss Entwässerung, Übersichtsplan, Maßstab 1:200 Register 9_Entwässerungskonzept.pdf	19.02.2024	1 Plan
	Grundriss Entwässerung Einzugsbereich Oberflächenwasser, Maßstab 1:200 Register 9_Entwässerungskonzept.pdf	19.02.2024	1 Plan

	<p>Grundriss Entwässerung Einzugsbereich Dachwasser, Maßstab 1:200</p> <p>Register 9_Entwässerungskonzept.pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Erläuterungsbericht zum Entwässerungsantrag</p> <p>Register 9_Entwässerungskonzept.pdf</p>	19.02.2024	6
10	<p>Deckblatt Bauantrag</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	-	1
	<p>Lageplan schriftlicher Teil</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	15.05.2024	3
	<p>Lageplan zum Bauantrag, Maßstab 1:500</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	15.05.2024	1 Plan
	<p>Lageplan, Flächenberechnung, Maßstab 1:750</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	-	1 Plan
	<p>Lageplan, zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	15.05.2024	1 Plan
	<p>Antrag auf Baugenehmigung</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	4
	<p>Statik der Baugenehmigung</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	6
10	<p>Lageplanskizze, Maßstab 1:500</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Übersichtsplan Grundriss, Maßstab 1:200</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Dachaufsicht, Maßstab 1:200</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Maßstab 1:200</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Ansicht Nordwest, Ansicht Nordost, Maßstab 1:200</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	1 Plan
	<p>Baubeschreibung</p> <p>Register 10_Bauantrag (2).pdf</p>	19.02.2024	4

	Angaben zu gewerblichen Anlagen Register 10_Bauantrag (2).pdf	19.02.2024	4
	Erklärung des Bauleiters/in / Fachbauleiters/in Register 10_Bauantrag (2).pdf	19.02.2024	1
11	Deckblatt Baugrunduntersuchung Register 11_Baugrunduntersuchung.pdf	-	1
	Baugrunduntersuchung und Geo-/umwelttechnische Beratung Register 11_Baugrunduntersuchung.pdf	18.05.2021	52
12	Deckblatt Technische Daten Register 12_Technische Daten.pdf	-	1
	Technische Daten Zerkleinerer (Langsamläufer) Register 12_Technische Daten.pdf	-	1
	Technische Daten Siebtrommel Register 12_Technische Daten.pdf	-	1
	Technische Daten Zerkleinerer XXXXXXXXXX Register 12_Technische Daten.pdf	-	1
	Technische Daten Bauschuttbrecher Register 12_Technische Daten.pdf	-	2
13	Deckblatt E-Mail zur GewAbfV Register 13_E-Mail zur GewAbfV (2).pdf	-	1
	E-Mail zur GewAbfV Register 13_E-Mail zur GewAbfV (2).pdf	29.03.2018	2
14	Deckblatt FFH-Vorprüfung Register 14_FFH-Vorprüfung (2).pdf	-	1
	Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in B.-W. Register 14_FFH-Vorprüfung (2).pdf	17.01.2024	7
15	Deckblatt Tankstelle Register 15_Tankstelle.pdf	-	1

	Angaben zur Tankstelle Register 15_Tankstelle.pdf	-	3
16	Deckblatt Eignungsfeststellung Register 16_Eignungsfeststellung.pdf	-	1
	Gutachten zur Eignungsfeststellung Register 16_Eignungsfeststellung.pdf	15.04.2024	18
17	Deckblatt Störfallbetrachtung Register 17_Störfallbetrachtung.pdf	-	1
	Störfallbetrachtung Register 17_Störfallbetrachtung.pdf	27.06.2024	1
	Schreiben zur StörfallV WG_GWV Ulm, hier_Vorwort zur Störfallverordnung.msg	15.08.2024	1 E-Mail
	Umgang mit Schreiben StörfallV AW_GWV Ulm, hier_Vorwort zur Störfallverordnung.msg	16.08.2024	1 E-Mail

8 Zitierte Regelwerke

Stand: 24.09.2024

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen

	Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) Vom 22. April 2020 (GBl. 2020, 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963).
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, Fundstelle: GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.